



ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB		MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	
KB	Kleinliegendes Gebiet (§ 9 BauGB)	GRZ 0,4	Grundflächenzahl
WR	Reines Wohngebiet (§ 9 BauGB)	GRZ 0,7	Geschossflächenzahl
WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 9 BauGB)	BAZ 3,0	Baumassenzahl
WB	Besondere Wohngebiete (§ 9 BauGB)	III	Zahl der Vollgeschosse
WD	Dortgebiet (§ 9 BauGB)	III V	Höchstgrenze als Mindest- und Höchstgrenze
MI	Mischgebiet (§ 9 BauGB)	III V	zweigeschossig
MK	Kerngebiet (§ 9 BauGB)		
GE	Gewerbegebiet (§ 9 BauGB)		
GI	Industriegebiet (§ 9 BauGB)		
SO	Sondergebiet (§ 10 BauGB)		
SO	Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauGB)		

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES FÜR DEN GEMEINDEBEDARF § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB		VERKEHRSLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	
Flächen für den Gemeinbedarf	Schule	—	Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	—	Strassenverkehrsflächen
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	—	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Feuerwehr	Feuerwehr	—	Öffentliche Parkfläche

FLÄCHEN FÜR VERSORGS-ANLAGEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 5 § 9 Abs. 1 Nr. 13 § 9 Abs. 1 Nr. 14 § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB		GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB	
Elektrizität	Parkanlage	—	Parkanlage
Gas	Dauerkleingärten	—	Dauerkleingärten
Fernwärme	Sportplatz	—	Sportplatz
Abwasser	Spielplatz	—	Spielplatz

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPT-ABWASSERLEITUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB		WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB	
Wasserleitung DN 1000 Gelsenwasser AG	Wasserflächen	—	Wasserflächen

FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB		MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	
Flächen für Aufschüttungen	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	—	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	—	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB		SONSTIGE FESTSETZUNGEN	
Flächen für die Landwirtschaft	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	—	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
Flächen für die Forstwirtschaft	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	—	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

FESTSETZUNGEN IN TEXT
Festsetzungen gemäß § 9 (1) 6 BauGB:
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebieten beträgt in den WR I-Gebieten 2 (zwei).
Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB):
Der Bereich, der mit dem gekennzeichneten GI-Flächen ist von jeglicher Bebauung (z.B. Garten- und Gerätehäuser) freizuhalten. Es dürfen keine Einrichtungen vorgesehen werden, die den Bestand, die Betriebsicherheit der Wasserleitung oder den Zubehör gehören. Hier zu gehören sind die Anlagen mit hängenden Blöcken und Gehäusen innerhalb eines Abstandes von jeweils 3m zur Leitung und Erdungsmaßnahmen für Erdleitungen, sofern diese parallel oder annähernd parallel zu den Leitungen verlaufen.
Die mit dem gekennzeichneten GI-Flächen (Schulstreifen) ist von jeglicher Bebauung und Begrünung mit hängenden Pflanzen freizuhalten.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 besteht eine Gestaltungsvereinbarung (GV) der Bauordnung für das Land NRW mit Festsetzungen für:
- Baufreiheiten
- Haupterschließungen
- Denkmalschutz
- Landesbauordnung (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW 1990 S. 141)
KENNZEICHNUNGEN
- Gelb: Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Rot: Geltungsbereich des Bebauungsplans

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE
Gemeindegrenze
Planungsgrenze
Flurabgrenzung
Katastralgrenze
Mauer
Linienelemente
Halsbreite
Baum
Laufpfeil
Zahn
Weise
Hecke
Stoßung
Wasserführender Graben
Vorhandene Gebäude

PLANBEARBEITUNG: STADT OER-ERKENSCHWICK
Planungs-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Planbearbeiter: Hagel
Oer-Erkenschwick, den 21.06.1990
Der Stadtdirektor

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wird bescheinigt. (Stand: 2012/29/99)
Recklinghausen, den 26.06.1992
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- und Katasteramt
I. A.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde von der Stadtvertretung der Stadt Oer-Erkenschwick am 12.12.1989 gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen.
Oer-Erkenschwick, den 19.12.1989
Der Stadtdirektor

Dieser Entwurf des Bebauungsplans mit beigefügter Begründung von der Stadtvertretung am 08.08.1990 nach § 3 (3) i.V.m. § 3 (2) des Baugesetzbuches in der Zeit vom 06.01.1992 bis 07.02.1992 einschließlich öffentlich ausliegen.
Oer-Erkenschwick, den 26.06.1991
Der Stadtdirektor
I. V.

Gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 30.10.1991 hat der Entwurf dieses Bebauungsplans (einschl. Begründung) nach § 3 (3) i.V.m. § 3 (2) des Baugesetzbuches in der Zeit vom 06.01.1992 bis 07.02.1992 einschließlich öffentlich ausliegen.
Oer-Erkenschwick, den 26.05.1992
Der Stadtdirektor
I. V.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 05.05.1992 (durch den der Plan als Sitzung gemäß § 10 des Baugesetzbuches beschlossen worden ist).
Oer-Erkenschwick, den 20.05.1992
I. V.

Die Begründung ist von der Stadtvertretung der Stadt Oer-Erkenschwick am 05.05.1992 beschlossen worden.
Oer-Erkenschwick, den 20.05.1992
I. V.

Unter Bezugnahme auf meine Verf. vom 7.8.1992
Az.: 35.21-5206/OE-42/92 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gem. § 1 (3) BauGB nicht geltend gemacht.
Münster, den 7.8.1992
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Durchführung des Anzeigerfahrens nach § 11 BauGB zu diesem Bebauungsplan ist im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 13 der Stadt Oer-Erkenschwick am 17.01.1992 gemäß § 12 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Oer-Erkenschwick, den 9.10.1992
Der Stadtdirektor IV.

STADT OER-ERKENSCHWICK BEBAUUNGSPLAN NR. 72
(Gebiet: Haardstraße-Ost/Neikenweg-Süd)
bestehend aus:
Dem Bebauungsplan ist eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.